Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Sol“

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg GemO, hat die Verbandsversammlung am 22.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.09.1995, zuletzt geändert am 25.07.2017 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 9 Abs. 2 Ziff. 6 bis 10 („Aufgaben der Verbandsversammlung“) erhält folgende Fassung:

   6. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans; die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung, sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als **5.000,00 EUR**;
   7. die Ausführung von Vorhaben der Finanzrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall **30.000,00 EUR** übersteigen;
   8. den Verzicht auf Ansprüche von mehr als **5.000,00 EUR** im Einzelfall;
   9. Stundungen und Niederschlagungen von mehr als **5.000,00 EUR** im Einzelfall;
   10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als **30.000,00 EUR** im Einzelfall;

2) § 15 Abs. 1 („Deckung des Finanzbedarfs, Verteilungsschlüssel“) erhält folgende Fassung:

   (1) Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Kredite gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Ergebnishaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen) und den Finanzhaushalt (Investitionsumlage) festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Sol geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Holzgerlingen, den 23.10.2019

Wolfgang Lahl
Verbandsvorsitzender